Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/11/25 6Ob389/59, 1Ob132/12m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1959

Norm

EheG §51

Rechtssatz

Unter Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft im Sinne des § 51 EheG ist ein Dauerzustand zu verstehen, soweit ein solcher bei der Natur des Menschenlebens denkbar ist; die Möglichkeit einer bald vorübergehenden, wenn nicht geradezu flüchtigen geistigen Berührung genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 389/59
  Entscheidungstext OGH 25.11.1959 6 Ob 389/59
- 1 Ob 132/12m
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 132/12m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0056837

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at